

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) RehaWash Systems GmbH [Juli 2008]

Artikel 1: Geltungsbereich.

1.1

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Preisangaben, Angebote, Auftragsbestätigungen, Verkäufe, Warenlieferungen und Durchführung von Dienstleistungen an Auftraggeber. Abweichungen hiervon sind nur möglich, wenn diese ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wurden.

1.2

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern oder Dritten haben keine Gültigkeit und können keine Abweichung von unseren Geschäftsbedingungen bewirken, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich durch uns bestätigt.

1.3

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Teil der Vereinbarungen zwischen RehaWash Systems GmbH und Auftraggebern und gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

Artikel 2: Zahlungsbedingungen.

2.1

Falls nicht anders vereinbart gelten für alle Aufträge die Tarife der neuesten Tarifübersicht/Preisliste oder die im Angebot von RehaWash Systems genannten Preise.

2.2

Die Zahlung hat entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise zu erfolgen, soweit diese nicht festgelegt ist, innerhalb von 14 Tagen nach Datum der von RehaWash Systems ausgestellten Rechnung.

2.3

RehaWash Systems behält sich vor, eine oder mehrere Vorauszahlungen zu verlangen. In diesem Fall haben wir das Recht, die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen bis zum Zahlungseingang zurück-zuhalten.

2.4

Preisnachlass bei Barzahlung ist nicht möglich, es sei denn, dies wurde vorab durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2.5

Nach dem Fälligkeitsdatum werden gesetzliche Zinsen berechnet, ohne dass RehaWash Systems zu einer Abmahnung verpflichtet ist. Bei nicht geleisteter Zahlung wird die Auftragsdurchführung von RehaWash Systems ausgesetzt.

2.6

Sobald RehaWash Systems eine Forderung einem Inkassobüro übergibt oder über einen anderen (ausser-)gerichtlichen Weg eintreiben muss, gehen alle Kosten, sowohl die gerichtlichen als auch die aussergerichtlichen (Inkasso-)Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 3: Angebote, Preis.

3.1

Alle unsere Angebote und Preisangaben sind unverbindlich oder, falls eine zeitliche Begrenzung ausdrücklich genannt wurde, nur für den genannten Zeitraum bindend. Wir sind erst dann gebunden, wenn die Annahme eines erteilten Auftrags durch uns schriftlich bestätigt wurde.

3.2

Jedes Angebot gilt, falls nicht ausdrücklich anders angegeben, für eine Durchführung unter normalen Arbeitsbedingungen und zu normalen Arbeitszeiten.

3.3

Abbildungen und Zahlenangaben in unseren Angeboten sind nur von allgemeiner Art. Abweichungen hiervon nach Lieferung oder Ausführung von Arbeiten, die nicht grundsätzlicher Art sind, berechtigen den Auftraggeber nicht Annahme oder Bezahlung zu verweigern.

3.4

Alle unsere Angebote/Preise für die Lieferung von Waren verstehen sich auf Lieferung ab Lager oder Werk (= herstellendes Unternehmen).

3.5

Ausserdem wird alle Verpackungsmaterial in Rechnung gestellt, falls hierfür nicht ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.

3.6

Sollten sich nach Angebotsdatum ein oder mehrere Kostenfaktoren erhöhen, auch wenn sich dieses infolge bereits vorhersehbarer Umstände ergibt, haben wir das Recht, den genannten Preis bei Auftragserteilung zu erhöhen.

3.7

Alle von RehaWash Systems genannten Angebote/Preise verstehen sich, falls nicht das Gegenteil der Fall ist, ohne Mehrwertsteuer und ohne alle übrigen Abgaben und Steuern, die mit dem Auftrag zusammenhängen können.

3.8

RehaWash Systems hat das Recht, die Kosten für zusätzliche Arbeiten und Lieferungen, die nicht im Angebot, in der Vereinbarung oder der Auftragsbestätigung festgelegt wurden, in Rechnung zu stellen.

3.9

Kosten für das Ein- und Ausladen und den Transport von Waren entsprechend der Vereinbarung sowie durch RehaWash Systems zur Verfügung gestellte Modelle und Werkzeuge sind nicht im Preis einbegriffen und werden durch RehaWash Systems getrennt in Rechnung gestellt.

3.10

Hat sich RehaWash Systems verpflichtet, die Waren zu montieren und zu installieren, versteht sich der Preis einschließlich Montage und betriebsfertiger Auslieferung der Waren am vereinbarten Ort, abgesehen von den im vorhergehenden Absatz genannten Kosten. Ist die Montage nicht Teil der Vereinbarung, werden die durch RehaWash Systems erbrachten Dienstleistungen gesondert in Rechnung gestellt.

Artikel 4: Individuelle Beratung.

4.1

Der Auftrag für eine individuelle Beratung kann RehaWash Systems vom Auftraggeber mündlich oder schriftlich erteilt werden. Ein erteilter Auftrag wird von RehaWash Systems schriftlich bestätigt.

4.2

Falls die von RehaWash Systems zur Durchführung einer individuellen Beratung benötigte Zeit nicht vorab festgelegt wurde, wird dem Auftraggeber die für die Durchführung tatsächlich benötigte Zeit in Rechnung gestellt.

4.3

RehaWash Systems kann vor Durchführungsbeginn der individuellen Beratung dem Auftraggeber einen Vorschuss auf die entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

Artikel 5: Aufträge.

5.1

Aufträge zur Durchführung einer Installation/ Montage kommen auf der Grundlage einer von RehaWash Systems vorgelegten schriftliches Angebot zustande. RehaWash Systems stützt sich bei der Angebotserstellung auf die vom Auftraggeber gelieferte Information. RehaWash Systems geht davon aus, dass diese vom Auftraggeber nach bestem Wissen erteilte Information alle relevanten Angaben enthält, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind.

5.2

Bei der Auftragsausführung ist RehaWash Systems zum Einsatz aller zur Verfügung stehenden Kräfte verpflichtet. Das Erreichen des angestrebten Planungsziels wird vom Auftragnehmer nicht garantiert.

5.3

Ohne Rücksprache zwischen Auftraggeber und RehaWash Systems können Dritte eingeschaltet oder an der Auftragsausführung beteiligt werden.

5.4

Der Auftraggeber akzeptiert, dass die Zeitplanung für die Durchführung des Auftrags beeinflusst werden kann, wenn die Parteien zwischenzeitlich vereinbaren, Vorgehensweise, Arbeitsweise, Ausführung oder den Umfang des Auftrags und/oder der sich daraus ergebenden Arbeiten zu erweitern oder zu ändern. Sollten durch diese Änderungen die Kosten für das Projekt beeinflusst werden, wird diese Kostenänderung dem Auftraggeber schriftlich von RehaWash Systems mitgeteilt und berechnet.

5.6

Übergabe an den Auftraggeber erfolgt mit einem schriftlichen Abschlussbericht.

Artikel 6: Liefertermin, Lieferung und Eigentumsübertragung.

6.1

Der Liefertermin für Waren und Dienstleistungen tritt in Kraft, wenn wir einen Auftrag schriftlich bestätigt haben. Falls bei der Auftragsannahme Zahlung in Terminen vereinbart wurde und der erste Termin bei Auftragsannahme nicht eingehalten wurde, wird der Liefertermin um so viele Tage verschoben, wie der Auftraggeber den Zahlungstermin überschritten hat.

6.2

Der Liefertermin gründet sich auf die bei Vertragsabschluss geltenden Arbeitsbedingungen und auf die rechtzeitige Lieferung der für die Durchführung des angenommenen Auftrags bestellten Materialien. Falls eine Verzögerung aufgrund veränderter Arbeitsbedingungen oder zu später Lieferung der bestellten Materialien eintritt, wird der Liefertermin so verlängert, wie es die Umstände redlicherweise erfordern.

6.3

Eine Überschreitung des Liefertermins unsererseits aus welchen Gründen auch immer berechtigt den Auftraggeber keinesfalls, irgendeine Form von Schadensersatz zu fordern, die Vereinbarung zu kündigen oder Verpflichtungen nicht nachzukommen, die ihm aus dieser Vereinbarung oder einem anderen mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Vertrag entstanden sind, auch nicht zu, sei es durch richterlichen Beschluss, eigenhändiger Erledigung der vereinbarten Arbeiten oder zur Beauftragung Dritter hierzu, es sei denn, der Auftraggeber beweist, dass die Überschreitung durch uns absichtlich verursacht wurde oder er weist uns grobe Fahrlässigkeit nach.

6.4

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich Anderes vereinbart wurde, gilt, dass die Lieferung von Waren ab Herstellerwerk bzw. ab Lager erfolgt. Von diesem Zeitpunkt an trägt der Auftraggeber das Risiko für jeden direkten und indirekten Schaden, der an diesen Waren oder durch diese für den Auftraggeber oder Dritte entstehen sollte. Das Eigentumsrecht an den Waren geht erst dann auf den Auftraggeber über, sobald alles, was uns der Auftraggeber bezüglich dieser Waren schuldet, durch diesen beglichen ist, ungeachtet der in diesem Artikel genannten Bestimmungen bezüglich des Risikos und ungeachtet eventueller durch Dritte erworbener Rechte pfleglich zu behandeln.

6.5

Waren, Unterlagen und Geldbeträge unseres Auftraggebers, die wir aus welchen Gründen auch immer in unseren Besitz bekommen haben, dienen uns als Sicherheit, bis alle unsere Forderungen an den Auftraggeber erfüllt sind. Wird diesen Forderungen nicht entsprochen, erfolgt der Verkauf dieser Sicherheiten gemäss gesetzlicher Bestimmungen oder, falls darüber Übereinstimmung erzielt wird, freihändig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen weitere Sicherheiten für die durch uns zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen zu überlassen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, werden alle unsere Verpflichtungen ausgesetzt, bis unserem Wunsch entsprochen wurde.

Artikel 7: Garantie und Reklamationen.

7.1

Auf die von uns gelieferten neuen Waren gewähren wir 12 Monate Garantie, was bedeutet dass eine Garantie über 1 Jahr nach Lieferung geleistet wird, oder maximal 3000 Waschzyklen. Alle defekten Teile, verursacht durch Material oder Konstruktionsfehler, werden kostenlos ausgetauscht oder repariert, soweit der Fehler unmittelbar nach Entdeckung an uns bekannt gemacht wurde.

Der elektrischer Teil der Anlage ist garantiert, ausgeschlossen sind aber externe Situationen die sich anwenden oder fehlerhafter Behandlung.

Schlitteile wie zb. Zahnriem, Dosierpumpschlauche, Lager, Kugellager Fahrbahn, Dichtungen usw. sind ausgeschlossen vom Garantie.

Für von uns gelieferte Gebrauchsgüter geben wir keine Garantie, sofern nicht ausdrücklich Anderes vereinbart wurde.

7.2

Bei durch uns ausgeführten Reparatur- oder Revisionsarbeiten wird nur auf die Tauglichkeit der Durchführung der aufgetragenen Arbeiten Garantie gegeben.

7.3

Waren oder Ersatzteile, die von uns durch neue Waren ersetzt wurden, gehen in unser Eigentum über, ohne dass dem irgendeine Vergütung gegenübersteht.

7.4

Äusserlich wahrnehmbare Fehler müssen vom Auftraggeber bei der Erprobung bzw. bei der Besichtigung reklamiert werden oder, falls dies nicht möglich ist, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Waren beim Auftraggeber. Andernfalls erlischt unsere Garantiepflicht.

7.5

Nicht sichtbare Fehler müssen vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie festgestellt wurden oder normalerweise hätten festgestellt werden müssen, angezeigt werden. Andernfalls erlischt unsere Garantiepflicht.

7.6

Stellt sich heraus, dass innerhalb der Reklamationszeit unsere Auftraggeber oder Dritte, ohne uns in Kenntnis zu setzen, an den reklamierten Teilen Reparaturen ausgeführt haben, wird die Reklamation durch uns nicht behandelt und erlöschen alle unsere Garantiepflichten.

7.7

Im Reklamationsfall innerhalb der in den vorigen Abschnitten genannten Fristen beschränken sich unsere Verpflichtungen nach unserer Wahl auf den Ersatz oder die Reparatur der fehlerhaften Waren oder die Vergütung des Netto-Rechnungsbetrages der diesbezüglichen Waren, ohne dass unsererseits weitere Verpflichtungen zu Schadensersatz bestehen.

7.8

Die Behauptung, dass wir angeblich unseren Garantiepflichten nicht nachkämen, enthebt den Auftraggeber von keiner seiner sich aus der mit uns geschlossenen Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen.

Artikel 8: Montage und Inbetriebnahme.

8.1

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde, gehen alle Einrichtungen und/ oder Vorkehrungen und / oder Handlungen, die für die Aufstellung und Inbetriebnahme der gelieferten Waren erforderlich sind, zu Lasten und Risiko des Auftraggebers. Falls vereinbart wurde, dass wir die Montage und Inbetriebnahme übernehmen, hat der Auftraggeber auf seine Rechnung und Gefahr unter anderem für Folgendes zu sorgen; dass:

- unser bereitgestelltes Personal bei Ankunft sofort mit den geplanten Arbeiten beginnen kann,
- geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind und gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen getroffen wurden,
- die Zugangswege für den Transport geeignet sind,
- alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten ausgeführt wurden,
- die erforderlichen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden und auch weiter-hin in Kraft bleiben.

8.2

Für den Fall, dass die im vorigen Abschnitt genannten Vorsorgen nicht erfüllt werden und dadurch Zeitverlust eintritt, wird die Lieferzeit dementsprechend verlängert, vorausgesetzt die genannten Umstände geben dazu Veranlassung; alle sich hieraus ergebenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 9: Haftung.

9.1

RehaWash Systems GmbH haftet in keiner Weise für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen durch RehaWash Systems, deren Arbeitnehmer und / oder andere Personen, die durch oder wegen RehaWash Systems angestellt wurden oder von deren Diensten RehaWash Systems Gebrauch macht, verursacht werden oder mit ihnen in Zusammenhang stehen, es sei denn, RehaWash Systems kann Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

9.2

Abgesehen von dem Gesetz zur Produzentenhaftung haften wir in keiner Weise für oder tragen bei zur Regulierung von direkten oder indirekten Schäden, die aufgrund von Mängeln an von RehaWash Systems GmbH gelieferten Produkten und durch diese bzw. an erbrachten Dienstleistungen aufgetreten sind.

Artikel 10: Vertragsauflösung.

10.1

Unbeschadet der uns weiter zustehenden Rechte sind wir berechtigt, bei Behinderung durch höhere Gewalt die Ausführung der Vereinbarung auszusetzen, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass wir zu Schadensersatz verpflichtet sind.

10.2

Unter höherer Gewalt wird jeder Umstand verstanden, durch dessen Folgen die Erfüllung des Vertrags redlicherweise vom Auftraggeber nicht mehr von uns verlangt werden kann; hierzu zählen Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkriege, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Transportprobleme, aber auch Brand und andere Störungen in unseren Betrieben oder in dem Betrieb unserer Zulieferer und verzögerte Lieferung aus welchen Gründen auch immer der von uns rechtzeitig bestellten Waren, Grund- und Hilfsmaterialien oder Teile.

10.3

Falls der Auftraggeber gar nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig seinen Verpflichtungen nachkommt, die ihm aus dieser oder anderen mit RehaWash Systems geschlossenen Vereinbarungen entstanden sind, sowie bei Konkurs, Zahlungsaufschub, Stilllegung oder Liquidation seines Betriebs ist er rechtlich gesehen in Verzug und RehaWash Systems ist berechtigt, ohne Abmahnung und ohne gerichtliche Intervention die Ausführung nach eigener Wahl ganz oder teilweise auszusetzen, ohne dass RehaWash Systems zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist, jedoch unbeschadet der uns weiter zustehenden Rechte bezüglich durch uns erlittenen Schadens. In diesen Fällen ist jeder Anspruch, den wir an den Auftraggeber haben, unverzüglich und vollständig einfordernbar.

Artikel 11: Zuständigkeit und Hinterlegung.

11.1

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Auftraggeber und schliessen alle allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers aus, falls nicht Anderes vereinbart wurde. Für alle geschlossenen Verträge gilt das Deutsche Recht.

11.2

Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen sollten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen, die sich aus dieser ergeben haben, darunter auch Streitigkeiten, die nur von einer der beiden Parteien als solche bezeichnet werden, werden zunächst durch einen befugten Richter in Weißwasser (Sachsen) geschlichtet.